

Alternativvorschlag
- Stand 28. Juli 2025 -

1. Verboten ist das
 - a. Befahren mit Wasserfahrzeugen
 - i. mit Ausnahme von Ruderbooten und Kanus
 - b. das Annähern auf einen Abstand von weniger als 20 m an
 - i. Inseln,
 - ii. Sand-, Schlamm- und Kiesbänken sowie Längswerke, Querwerke und Bühnen, soweit diese nicht überströmt sind,
 - iii. das linke Rheinufer.

2. Befreiungen von den Verboten können vom WSA gewährt werden nach § 5 NSGBefV für
 - a. Nichtmotorisierte Jollen im Rahmen der Ausbildung und Training von Schülern und Jugendlichen im Rahmen des Schul- und Vereinssports
 - b. motorisierte Begleitboote bei Ausbildung und Training von Schülern und Jugendlichen beim Jollensegeln, Rudern und Kanu im Rahmen des Schul- und Vereinssports
 - c. Eigentümer der Ilmen Aue und Fulder Aue für die Zufahrt der Inseln

Nur zur Verdeutlichung: Verboten ist das Befahren mit z.B.

- Jetski
- Motorbooten
- SUP
- Kitesurfgeräten
- Wind- und Wingsurf-, Wingfoilgeräte
- Segelbooten

Erwägungen:

1. Komplette Sperrung ließe sich zwar auf Grundlage der vom Land vorgelegten Unterlagen naturschutzfachlich begründen, würde aber keine Akzeptanz in der Öffentlichkeit finden, wie die zahlreichen Einwendungen gezeigt haben. Es ist aus Naturschutz Aspekten klar, dass die Situation nicht so bleiben kann.
2. Beschränkung des Befahrens muss verhältnismäßig sein, daher ist Differenzierung nach unterschiedlichem Störpotenzial der Wasserfahrzeuge erforderlich.
3. Motorsportler sind räumlich flexibler, können ausweichen und andere Gebiete nutzen
4. Kanuten und Ruderer bewirken eine vergleichsweise geringe Störung und können nicht „so einfach“ in weiter entfernte Gebiete ausweichen
5. Einfache Regelung nötig, die leicht vollziehbar ist, angesichts der bestehenden Vollzugsprobleme
6. hoher gesellschaftlicher Wert des Schul-, Jugend- und Vereinssports ist zu berücksichtigen, soll daher weiterhin möglich sein
7. Aus Sicherheitsgründen sollen Kanuten und Ruder, insbesondere Schul- und Jugendsport nicht in Bereiche der Hauptfahrrinne verdrängt werden.